

Anlage 1

Benutzungs- und Gebührenordnung

für das

SchillerHaus

Schillerstr. 17, 63322 Rödermark

Benutzungs- und Gebührenordnung

für das

SchillerHaus

Präampel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), den Bestimmungen des Hessischen Kinder und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 436), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 7. Mai 2013 nachstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für das SchillerHaus erlassen:

§ 1

Träger, Rechtsform

- (1) Das SchillerHaus ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Rödermark und wird für soziale und kulturelle Zwecke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Durch die Inanspruchnahme des SchillerHauses entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Öffnungszeiten

Die regelmäßigen Öffnungszeiten des SchillerHauses werden entsprechend des vorhandenen Bedarfs durch den Magistrat festgelegt.

§ 3 *Nutzungsberechtigte*

- (1) Das SchillerHaus steht einzelnen Bevölkerungsgruppen, denen der Magistrat die Erlaubnis zur regelmäßigen Nutzung erteilt hat, während der üblichen Öffnungszeiten als Stätte der Begegnung und Kommunikation zur Verfügung.
- (2) Zur Nutzung können Einzelpersonen, Gruppen, Vereinen und Organisationen sowie Gewerbetreibenden die Räume des Schillerhauses auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere für:
 - a) Vereinsspezifische Zwecke wie z.B. Übungsstunden, Sitzungen usw.
 - b) Kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungen, Tagungen, Lesungen, Musik- und Lichtbildervorträge
 - c) Jubiläums-, Geburtstags- und Familienfeiern
 - d) gewerbliche Veranstaltungen
- (3) Veranstaltungen der in Abs. 2 genannten Art dürfen im SchillerHaus nur dann durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass durch Art und Zeitpunkt die Nutzungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 nicht in erheblichem Umfang beeinträchtigt werden.

§ 4 *Pflichten der Nutzer*

- (1) Durch die Nutzer des Schillerhauses sind die festgesetzten Öffnungs- bzw. Sondernutzungszeiten einzuhalten.
- (2) Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung genutzt und müssen pfleglich behandelt werden. Festgestellte Mängel und während der Benutzung auftretende Schäden sind unverzüglich der Leitung des Schillerhauses anzuzeigen.

- (3) Die Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass eine Belästigung der Bewohner benachbarter Anwesen durch übermäßige Lärmentwicklung ausgeschlossen ist. Auf die aktuell gültige LärmVO wird verwiesen.
- (4) Die Nutzer haben unmittelbar nach Beendigung ihrer Veranstaltung die erforderlichen Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten durchzuführen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, werden die notwendigen Arbeiten unter Inrechnungstellung des erforderlichen Aufwandes durchgeführt.

§ 5 *Haftung*

- (1) Die Nutzer haften für alle Beschädigungen der Räume und an Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, die anlässlich der Nutzung entstehen.
- (2) Eine Schadensersatzpflicht besteht nicht, wenn der Schaden nachweisbar trotz Beachtung der erforderlichen Sorgfalt entstanden ist oder auch bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt entstanden wäre.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Personenschäden.

§ 6 *Benutzungsgebühren*

- (1) Für Nutzungen des Schillerhauses werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Bei Kooperationsprojekten mit Trägern, Vereinen und Organisationen – im Rahmen der Konzeption des Schillerhauses – werden von den Kooperationspartnern keine Kosten erhoben.

§ 7 *Gebührenhöhe*

- (1) Die Benutzungsgebühren für Tagesraum oder Veranstaltungsraum betragen pro Veranstaltung

Gewerblich: 80,00 €

Privat:	80,00 €
Vereine (ortsansässig):	40,00 €
Vereine (außerhalb):	60,00 €

Zzgl. Pauschale f. Küchenbenutzung: 25,00 €

(2) Stundensätze

für Kurse, Seminare

Gewerblich: 16,00 €

Privat: 16,00 €

Veranstaltungen mit Eintritt

Vereine (ortsansässig): 8,00 €

Übungsstunden, Veranstaltungen ohne Eintritt

Vereine (ortsansässig): 4,00 €

Jugendliche: 2,00 €

(3) Auf- und Abbauzeiten werden wie Mietpreise (Stundensätze) berechnet.

(4) Bei Belegung von Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen, Gruppen der Volkshochschule Rödermark u.ä. werden die gleichen Gebührensätze wie für die Ortsvereine berechnet. Für alle sonstigen durch die vorstehenden Regelungen nicht erfassten Veranstaltungen wird die Benutzungsgebühr im Einzelfall durch den Magistrat festgesetzt.

§ 8 *Beitreibung*

Rückständige Gebühren sowie gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 entstehende Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 9 *Inkrafttreten*

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für das SchillerHaus in Urberach tritt gemäß § 7 a der Hauptsatzung am _____ in Kraft.

Rödermark, den

Der Magistrat der Stadt Rödermark